wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Körperschaftsteuerstatistik

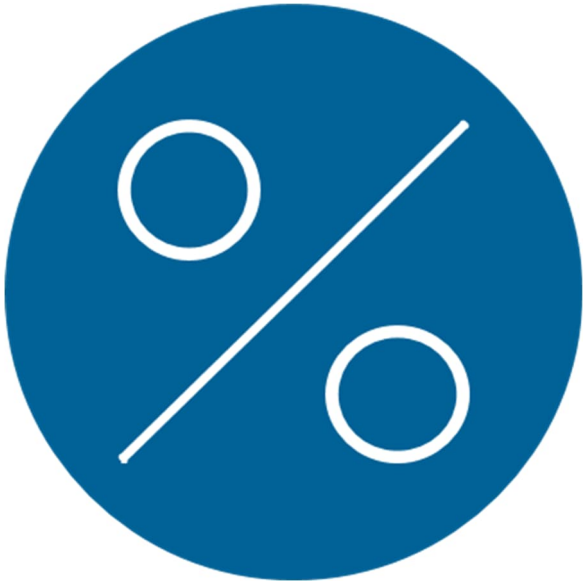

2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/05/2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:
Tel.: +49 611 75 2405

Titel
© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

· Grundgesamtheit: Alle Körperschaftsteuerpflichtigen, die maschinell und manuell veranlagt werden.
· Räumliche Abdeckung: Bundesländer. Tiefer gegliederte Ergebnisse können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.
· Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
· Periodizität: dreijährlich (erstmals 1992), ab 2013 jährlich.
· Rechtsgrundlagen: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
· Geheimhaltung: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

· Inhalte der Statistik: Es werden ausgewählte Kennzahlen aus dem Festsetzungsverfahren sowie Angaben über Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen und Körperschaftsteuer erhoben und ausgewertet.
· Nutzerbedarf: Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen.

3 Methodik Seite 7

· Konzept der Datengewinnung: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
· Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
· Beantwortungsaufwand: Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

· Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Zusätzlich werden Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 8

· Aktualität: Die Aktualität der Körperschaftsteuerstatistik ist vergleichsweise gering.
· Pünktlichkeit: Planmäßig 4 Jahre nach Ende des Berichtsjahres.

6 Vergleichbarkeit Seite 8

· Räumliche Vergleichbarkeit: Da Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
· Zeitliche Vergleichbarkeit:Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

7 Kohärenz Seite 8

· Statistikübergreifende Kohärenz: Für die Berichtsjahre 2005 bis 2012 wurde neben der bis 2013 dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik (Bundesstatistik) zusätzlich eine jährliche Körperschaftsteuerstatistik als Geschäftsstatistik erstellt. Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken zum gleichen Berichtsjahr können aus methodischen Gründen von einander abweichen.
· Statistik interne Kohärenz:Die Ergebnisse sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 9

· Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.
Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden :
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#_qgsi3bh04
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73211) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online. Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden:
www.destatis.de/kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 9

· Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Gegenstand der Statistik sind sämtliche (maschinelle und manuelle) Veranlagungen zur Körperschaftsteuer, die bis 3,5 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums festgesetzt wurden. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtjahres bezogen hat.

Nicht berücksichtigt sind Körperschaftsteuererklärungen, die 3,5 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Diese teilen sich in unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige sowie die steuerbefreiten (partiell steuerpflichtigen) Körperschaften auf.

1.3 Räumliche Abdeckung

Grundsätzlich nach Bundesländern. Ab dem Veranlagungsjahr 2001 können tiefere Gliederungen nach Kreisen und Gemeinden von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (seit 2013), vormals 3-jährlich (erstmals 1992).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung. Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Körperschaftsteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch den langen Veranlagungszeitraum und die Betrachtung aller Steuerfestsetzungen einschließlich Korrekturen bis zu 3,5 Jahren nach Ende des Berichtsjahres (die letzten Datenlieferungen eines Veranlagungsjahres erfolgen in der Regel im Juli des vierten Folgejahres).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Körperschaftsteuerstatistik bildet die Veranlagung zur Körperschaftsteuer eines Veranlagungszeitraums ab. Seit dem Veranlagungsjahr 2008 werden für die steuerpflichtigen Körperschaften nahezu alle auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung und -bescheiden enthaltenen Angaben erhoben und ausgewertet. Des Weiteren werden der Sitz (Gemeinde), die Rechtsform, das Organschaftsverhältnis, der Wirtschaftszweig, die Art der Steuerpflicht sowie die Veranlagungsart einbezogen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jeden unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst (siehe WZ 2008). Für die beschränkt Steuerpflichtigen wird die wirtschaftliche Tätigkeit nur teilweise erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar. Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" oder bei Nutzerkonferenzen eingebracht werden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen und werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Dadurch können die Daten kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zu Verfügung gestellt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Körperschaftsteuerveranlagungen werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt führt die dezentral erhobenen Ergebnisse zu einem Bundesergebnis zusammen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler soweit möglich automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

Nach der Datenaufbereitung liefern die Statistischen Ämter der Länder die Einzelangaben an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der maschinellen und manuellen Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Die Daten stammen aus dem Besteuerungsverfahren, daher ist mit wenigen Einschränkungen (siehe 4.3) von einer hohen Qualität auszugehen. Bei Angaben, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Veröffentlichungen zur Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen und manuellen Fälle, die bis 3,5 Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres veranlagt wurden. Nicht berücksichtigt sind daher die Angaben von Steuererklärungen, die erst in der zweiten Hälfte des vierten Bearbeitungsjahres nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen und Betriebsprüfungen, die erst nach 3,5 Bearbeitungsjahren entschieden werden. Informationen zu diesen Veranlagungen werden seitens der Finanzverwaltung nicht an die Amtliche Statistik übermittelt. Insofern kann zwischen fehlenden Veranlagungen und nicht mehr existierenden Steuerpflichtigen nicht unterschieden werden. Entsprechend kann keine Quotierung zu Antwortausfällen vorgenommen werden.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Körperschaftsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Aufgrund der langen Veranlagungsdauer ist die Aktualität der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften vergleichsweise gering. Planmäßig liegen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Berichtsjahres vor.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Berichtsjahres vorliegen. Die Ergebnisse der Statistik konnten in den letzten Jahren termingerecht erstellt und veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Trotz häufiger Änderungen des Steuerrechts ist ein Großteil der Merkmale über den Zeitraum von 2013 bis 2020 ohne Bruch vergleichbar. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: 2020 - 2013 + 1 = 8.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Für die Berichtsjahre 2005 bis 2012 wurde neben der bis 2013 dreijährlichen Körperschaftsteuerstatistik (Bundesstatistik) zusätzlich eine jährliche Körperschaftsteuerstatistik als Geschäftsstatistik erstellt. Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik.

Aufgrund von methodischen Unterschieden können die Ergebnisse für das gleiche Berichtsjahr voneinander abweichen, hierzu zählen insbesondere das Fehlen der manuellen Fälle sowie fehlende Korrekturen von Einzelfällen in der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik. Für ausführliche Informationen zu dieser Thematik siehe: Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In: Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Trifft nicht zu.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Unternehmenssteuern/_inhalt.html#_qgsi3bh04

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter www.statistik-portal.de.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73211-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

Über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) können weitere Informationen angefragt werden: www.destatis.de/kontakt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zur dreijährlichen Bundesstatistik: Christopher Gräb: Körperschaftsteuerstatistik 2001. In: Wirtschaft und Statistik 1/2006, S. 66 ff.

Zum methodischen Vergleich von jährlicher und dreiährlicher Köperschaftsteuerstatistik: Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In: Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Trifft nicht zu.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Trifft nicht zu.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Destatis-Homepage unter www.destatis.de.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.